Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Thüringer Onlineversand mit Bezügen zur NSU-Unterstützerszene?

Die Kleine Anfrage 3495 vom 15. Oktober 2013 hat folgenden Wortlaut:

Seit mindestens August 2013 ist im Internet ein neuer Onlineshop erreichbar, welcher Anhaltspunkte für Verbindungen in die rechte Szene liefert. Unter dem Namen "Hardliner-Streetwear" und gleichnamiger ".de-Adresse" firmiert jene Marke bzw. Shop für Bekleidung und Schmuckutensilien, welcher mit lückenhaftem Impressum auf eine Postfachadresse aus Schmölln bei Altenburg weist. Auffällig ist der Header, also der Kopf der Seite, in deren Mittelpunkt die Festnahme des mutmaßlichen NSU-Unterstützers André E. illustriert wird. E. wurde im November 2011 zwei Wochen nach Bekanntwerden des NSU durch die GSG9 in Brandenburg verhaftet und muss sich derzeit neben Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, Holger G. und Carsten S. vor dem Münchener Oberlandesgericht im sogenannten NSU-Prozess verantworten. Die Betreiber des Shops nutzen das dpa-Foto* von E.'s Festnahme und fordern plakativ mit zwei Fäusten "Freiheit". Weiter unten folgt dann der Slogan "Dein Leben zu verteidigen ist kein Verbrechen". Zur Namenswahl des Versandes klären die Verantwortlichen auch auf: "Der Begriff Hardliner bezeichnet z.B. in der Politik, Personen, die gegen alle Widerstände um jeden Preis ihre - vielfach auf ein einzelnes Ziel ausgerichtete - Politik durchzusetzen versuchen und jeglichen Kompromiss ablehnen. Gewöhnlich wird damit verbunden, dass sie wenig Hemmungen auch beim Einsatz von Gewalt haben: Sie vertreten oft kompromisslos eine 'harte Linie'". Was das bedeuten könnte, wird möglicherweise auf der gleichnamigen Facebook-Seite des Shops deutlich: Fotos mit Pistolen im Logo der Marke und dem Spruch "Jeder bekommt das was er verdient" oder ein blaues T-Shirt mit der Zahlenkombination "1488" als Frontaufdruck - ein beliebter Code innerhalb der Neonazi-Szene, um die rechte Gesinnung zum Ausdruck zu bringen. Bei der Domainstelle Denic ist eine männliche Person aus dem Altenburger Land als Verantwortlicher eingetragen.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Seit wann ist der Landesregierung der genannte Onlineshop bekannt?
- 2. Erkennt die Landesregierung Anhaltspunkte für Verbindungen zur rechten Szene im Auftritt des Onlineshops oder stuft sie selbigen gar als "rechtsextremistisch" ein?
- 3. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, wonach der oder die Betreiber Verbindungen zur rechten Szene besitzen?
- 4. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, wonach der oder die Shopbetreiber selbst in Neonazi-Strukturen aktiv sind bzw. an Veranstaltungen dieser teilgenommen haben?
- 5. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, wonach der oder die Shopbetreiber in der Vergangenheit durch politisch-rechts motivierte Straftaten auffällig geworden sind?

Druck: Thüringer Landtag, 31. Januar 2014

- 6. Kann die Landesregierung bestätigen, dass dem im Header der Webseite genutzten Bild jene Fotografie zu Grunde liegt, welche die Festnahme des mutmaßlichen NSU-Unterstützers André E. im November 2011 darstellt?
- 7. Liegen der Landesregierung ferner Kenntnisse vor, was die Seitenbetreiber durch die Nutzung jener Abbildung beabsichtigen?
- 8. Sind der Landesregierung Informationen bekannt, wonach es Verbindungen zwischen den Seitenbetreibern und dem NSU-Unterstützerumfeld gibt, wenn ja, welche?
- 9. Kann die Landesregierung bestätigen oder ausschließen, dass die auf der Internetseite des Thüringer Onlineshops genannte Infonummer, eine 0152er Mobilfunknummer, auf eine/n Anschlussinhaber/n registriert ist, der oder die denselben Nachnamen trägt, wie der aktuell vor dem Münchener Oberlandesgericht angeklagte André E.?
- 10.Kann die Landesregierung bestätigen oder ausschließen, dass zwischen dem/der Anschlussinhaber/in vom besagten Onlineshop und der Ehefrau des mutmaßlichen NSU-Unterstützers André E., namentlich Susann E., deren Bahncard man in dem am 4. November 2011 ausgebrannten Wohnmobil in Eisenach fand und unter deren Namen Beate Zschäpe im Januar 2007 gegenüber der Zwickauer Polizei aufgetreten ist, ein verwandtschaftliches Verhältnis besteht oder Anhaltspunkte hierfür vorliegen?
- 11. Liegen der Landesregierung Hinweise vor, wonach ein Abfluss der Einnahmen oder Teile der Einnahmen aus diesem Versandhandel an André E., Susann E. oder einen anderen mutmaßlichen NSU-Unterstützer vorgesehen ist oder kann die Landesregierung eine solche "Förderung" ausschließen?
- 12. Wie ordnet die Landesregierung den Shop regional ein?
- 13. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Betreiber jenes Shops Kontakte in die Thüringer Neonazi-Szene besitzen (speziell in den Altenburger Raum und zu den dort bekannten führenden Neonazis)?
- 14. Sind der Landesregierung bislang Kleidung, Werbeträger oder Stände der Marke bei Veranstaltungen der rechten Szene in Thüringen bekannt geworden und wenn ja, welche?
- 15. Wie bewertet die Landesregierung das gesamte Auftreten des Shops im Kontext zur rechten Szene aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Januar 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Onlineshop "Hardliner-Streetwear" ist seit Anfang Juli 2013 bekannt.

7u 2

Der Internetauftritt des Onlineshops lässt eine ideologische Nähe des Betreibers zur rechtsextremistischen Szene vermuten. Eine Klassifizierung des Shops als "rechtsextremistisch" wurde bislang nicht vorgenommen.

Zu 3.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 8 verwiesen.

Zu 4.

Der Betreiber ist nach bisherigen Erkenntnissen nicht in rechtsextremistischen Strukturen Thüringens aktiv. Es liegen jedoch Hinweise auf dessen Teilnahme an je einer rechtsextremistischen Veranstaltung in den Jahren 2011 und 2012 vor.

Zu 5.:

nein

Zu 6.:

ia

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.
Zu 8.: Es wird auf die Anlage** verwiesen.
Zu 9.: nein
Zu 10.: nein
Zu 11.: Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.
Zu 12.: Der Sitz des Online-Shops befindet sich im Landkreis Altenburger Land.
Zu 13.: Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

*7*u 15 ·

Zu 14.:

Zu 7.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Geibert Minister

Hinweis:

- * Vergleich hier: http://bit.ly/1cnW9SO
- ** Die Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage wurde von der Landesregierung als Verschlusssache "VS-Vertraulich" eingestuft. Auf den Abdruck der Anlage wird verzichtet. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 115 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Landtags.